
S 48 VG 24/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	11
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Versorgungsrecht – Opferentschädigung – Tätlicher Angriff – Bedrohung – Bescheid – Feststellung einer Schädigungsfolge – Bindungswirkung – Posttraumatische Belastungsstörung – A-Kriterium
Leitsätze	<p>1. Die bloße Drohung mit einer, wenn auch erheblichen Gewaltanwendung oder Schädigung für einen tätlichen Angriff reicht nicht aus. Denn dieser Umstand allein stellt über die psychische Wirkung hinaus noch keinen tatsächlichen physischen „Angriff“ dar, der aber notwendig ist, um von einem tätlichen Angriff ausgehen zu können (Anschluss an BSG, Urteil vom 16. Dezember 2014 – B 9 V 1/13 R).</p> <p>2. Bei den Ausführungen in einem Bescheid, dass eine Schädigungsfolge hervorgerufen durch schädigende Einwirkungen im Sinne des § 1 OEG sei, handelt es sich bezogen auf das Vorliegen eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs nur um ein unselbständiges Begründungselement, das nicht der Bestandskraft fähig ist (Anschluss an BSG, Urteil vom 11. März 1998 – B 9 VG 3/96 R).</p> <p>3. Bei der Beurteilung des Grades der MdE/des GdS sind die von dem Versorgungsträger als Schädigungsfolgen bestandskräftig anerkannten Gesundheitsstörungen zu berücksichtigen; an diese rechtlich selbständigen Feststellungen ist der Versorgungsträger ebenso gebunden wie das Gericht; auf deren Rechtmäßigkeit</p>

Normenkette

kommt es insoweit nicht an.

[OEG § 1 Abs 1 Satz 1](#)

[BVG § 65](#)

[SGB V § 11 Abs 5](#)

1. Instanz

Aktenzeichen

S 48 VG 24/17

Datum

11.04.2019

2. Instanz

Aktenzeichen

L 11 VG 17/19

Datum

19.11.2019

3. Instanz

Datum

-

Die Berufung des KlÄxgers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 11. April 2019 wird zurÄ¼ckgewiesen. AuÄ¼ergerichtliche Kosten haben die Beteiligten einander auch nicht fÄ¼r das Berufungsverfahren zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der KlÄxger begehrt Versorgung nach dem OpferentschÄ¼digungsgesetz (OEG).

Der 1961 auf dem Gebiet der heutigen Ukraine geborene KlÄxger ist jÄ¼dischen Glaubens. Seit November 2004 war er als Musiklehrer an einer Gesamtschule in N angestellt. Am 9. Dezember 2004 ereignete sich gegen 13:20 Uhr ein Ereignis, das der KlÄxger in einer polizeilichen Anzeige wie folgt beschrieb: WÄ¼hrend er in der 6. Unterrichtsstunde eine 7. Klasse unterrichtet habe, habe es an die von auÄ¼en mit einem nicht Ä¼ffnenden Knauf versehene TÄ¼r zum Klassenzimmer geklopft. Darauf habe er zunÄ¼chst einen SchÄ¼ler zum Nachsehen geschickt und sich nachfolgend selbst zur TÄ¼r gegeben, da fremde Personen ihn zu sprechen verlangt hÄ¼tten. Vor der TÄ¼r hÄ¼tten drei mÄ¼nnliche Jugendliche, welche mit schweren Stiefeln und sogenannten Bomberjacken bekleidet gewesen seien, gestanden. Diese hÄ¼tten den KlÄxger aufgefordert, zu ihnen herauszukommen, da sie Fragen an ihn hÄ¼tten. Der KlÄxger habe erklÄ¼rt, dass er Unterricht habe und nicht gestÄ¼rt werden wolle. Der Jugendliche, der gesprochen habe, sei aufdringlicher geworden und habe sich dicht in Richtung des KlÄxgers bewegt, der daraufhin die TÄ¼r geschlossen habe. Es sei dann erneut an die TÄ¼r gehÄ¼mmert worden. Der KlÄxger habe die TÄ¼r nur ein StÄ¼ck weit geÄ¼ffnet, sei herausgetreten und habe gefragt, worum es gehe. Der WortfÄ¼hrer der Gruppe habe ihm vorgeworfen, sich Ä¼ber "Rechte" lustig zu machen; der KlÄxger habe in der Vergangenheit gesagt, wenn er Rechte sehe, dann schneide er ihnen "die Eier ab". Dabei sei er zunehmend aggressiver geworden. Der KlÄxger habe dann der Gruppe mitgeteilt, dass sie die Schule sofort zu verlassen hÄ¼tten. Der WortfÄ¼hrer

habe gesagt, dass er wisse, wer er, der Klaxger, sei, und dass er seinen Weg zur Schule und zurack kenne und ihn finden werde. Daraufhin habe der Klaxger die Taxr geschlossen, wobei er einen Widerstand von auen bemerkt habe. Es habe laute Schaxge gegen die Taxr gegeben, durch diese Schaxge habe man dem Klaxger Angst machen wollen. Ihm seien mit Worten Schaxge angedroht worden. Er habe dann mit dem Handy einer Schaxlerin die Polizei verstaxndigt. Die Jugendlichen haxtten drauen vor dem Fenster gestanden, haxtten die Maxglichkeit gepraxft, von drauen in Raum zu gelangen, ihn mit dem Handy gesehen und seien dann letztlich abgezogen.

Bei der polizeilichen Vernehmung am 16. Dezember 2004 beschrieb der Klaxger das Ereignis wie folgt: Er habe in der 6. Stunde eine 7. Klasse unterrichtet. Kurz nach dem Klingeln zum Unterrichtsbeginn habe es an der Taxr zum Musikraum gehaxmmert. Insoweit habe er ein lautes Klopfen wahrgenommen, ca. viermal. Er habe dann einen Schaxler darum gebeten, die Taxr aufzumachen. Der Schaxler habe die Taxr geaxffnet und nachgeschaut. Dann habe er die Taxr aber auch gleich wieder geschlossen. Er habe zu ihm, den Klaxger, gesagt jemand wolle ihn sprechen, aber er solle bitte nicht hingehen. Danach sei wieder an die Taxr geklopft worden und zwar einmal ziemlich laut. Erneut habe einer der Schaxler die Taxr einen kleinen Spalt weit geaxffnet und sofort wieder zugemacht. Ein anderer Schaxler habe zu dem Klaxger gesagt, er solle die Taxr nicht aufmachen und nicht hingehen, die "Rechten" seien da. Als er gesehen habe, dass die Schaxler Angst bekommen haben, sei er selbst zur Taxr gegangen und habe sie geaxffnet. Er habe die Taxr gleich wieder schlieen wollen, dann aber gemerkt, dass einer der Taxter die Taxr am Knauf festgehalten habe. Er habe den Eindruck gehabt, dass zwei der Taxter versucht haxtten, in die Klasse zu gelangen. Er habe es aber trotzdem geschafft, die Taxr zu schlieen. Danach habe es wieder geklopft, woraufhin er die Taxr wieder aufgemacht habe. Er habe dann die Taxter angesprochen und gefragt, was sie wollen und dass sie den Unterricht staxren und sie sofort das Schulgelaxnde verlassen sollten. Es sei dann zu einer verbalen Auseinandersetzung gekommen, in deren Verlauf die Taxter geaxuert haxtten, dass er, der Klaxger, sich axber die Taxter in seinem Unterricht lustig machen waxrde. Einer der Taxter habe zu ihm gesagt, er solle rauskommen, "wir klaxren das gleich". Dies habe er in einem sehr aggressiven Ton gesagt. Er habe dann mit Maxhe und Not die Taxr wieder schlieen kaxnnen. Kurz zuvor habe sich ein Taxter in seine Richtung genaxhert. Zuvor habe dieser Taxter mit den Haxnden in den Hosentaschen dagestanden, als er auf den Klaxger zugekommen sei, habe er die Haxnde aus den Taschen genommen und eine Hand in Richtung des Klaxgers gestreckt, so als ob er den Klaxger habe festhalten wollen. Er habe den Klaxger aber nicht anfassen kaxnnen, weil dieser die Taxr schon geschlossen habe. Als er die Taxr geschlossen habe, habe er durch die geschlossene Taxr gehaxrt, wie einer der Taxter gesagt habe: "Wir schneiden Dir jetzt die Eier ab.". Der Klaxger habe gesagt, dass die Taxter weggehen sollen. Nachdem er die Taxr zugemacht habe, habe es noch ziemlich lange vom Flur aus an der Taxr gehaxmmert. Er habe dann durch die geschlossene Taxr gehaxrt, dass einer von den Taxtern gebraxllt habe: "Eh Alter, wir kriegen Dich, wir finden Dich, wir kennen alle Deine Wege". Er, der Klaxger, glaube noch, dass die Taxter gesagt haxtten, dass sie ihn kennen waxrden. Einer der Taxter habe noch geschrien, dass wir uns am Bahnhof sehen

würden. Während diese Worte gerufen worden sein, sei ca. drei- bis viermal gegen die Tür geschlagen worden. Er habe dann die Polizei gerufen. Er habe gesehen, dass die Täter innegehalten und von außen in den Musikraum geschaut hätten. Sie seien schließlich weggegangen.

Insgesamt wurde als Beschuldigte vier männliche Heranwachsenden ermittelt und zwar A M (M), P G (G; Wortführer), K S (S) und T K (K). Der Kläger war wegen einer Anpassungsstörung vom 10. Dezember 2004 bis zum 22. Juni 2005 arbeitsunfähig erkrankt (Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung e. V.).

Im April 2005 ging bei dem Beklagten über das Land Berlin vertreten durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales ein am 25. Februar 2005 bei der Innungskrankenkasse eingegangener Fragebogen zu einem Arbeitsunfall ein.

Am 17. Juni 2005 beantragte der Kläger Beschädigtenversorgung nach dem OEG bei dem Beklagten, nach dem er zuvor bei der dafür zuständigen Unfallkasse Brandenburg erfolglos einen Antrag auf Anerkennung eines Arbeitsunfalls, die Feststellung von Unfallfolgen und die Gewährung einer Verletztenrente gestellt hatte. Die Unfallkasse hatte ein klinisch-psychologisches Zusammenhangsgutachten bei der Diplom-Psychologin und psychologischen Psychotherapeutin K vom 25. Juni 2005 und ein wissenschaftlich begründetes nervenärztliches Zusammenhangsgutachten bei dem Facharzt für Nervenheilkunde und Facharzt für Physikalische und Rehabilitative Medizin Dr. Dr. W vom 9. Juli 2005 eingeholt.

G wurde durch Urteil des Amtsgerichts vom 5. Februar 2007 () wegen gemeinschaftlicher Sachbeschädigung und Bedrohung zu einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu je 10,- Euro verurteilt. Die Verurteilung wegen Bedrohung bezieht sich auf das hier streitgegenständliche Ereignis.

Der Beklagte holte unter anderem bei der Ärztin für Psychiatrie S ein psychiatrisches Kausalitätsgutachten vom 21. Februar 2008 ein, das diese aufgrund ambulanter Untersuchung des Klägers erstellt und in dem sie zu der Einschätzung gelangte, dass bei dem Kläger eine bipolare affektive Störung vorliege, die nicht auf die am 9. Dezember 2004 erlittenen Bedrohungen zurückzuführen seien. In kausalem Zusammenhang mit dem schädigenden Ereignis stehe indes eine Anpassungsstörung. Es werde empfohlen, eine Anpassungsstörung mit Angst und Depression bis August 2006 (Schreibfehler: im Fließtext wird ausdrücklich August 2005 genannt) mit dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 40 v. H. zu bewerten. Danach sei wegen der Verschiebung der Wesensgrundlage keine Anpassungsstörung mehr zu berücksichtigen.

Mit Bescheid vom 10. April 2008 erkannte der Beklagte die Gesundheitsstörung Anpassungsstörung als hervorgerufen durch schädigende Einwirkungen im Sinne des [§ 1 OEG](#) an. Folgen dieser Schädigung lägen bei dem Kläger nicht mehr vor, weil die gesundheitliche Beeinträchtigung nur vorübergehender Art

gewesen sei. Die ab Sommer 2005 weiterbestandene depressive Symptomatik sei im Ergebnis fachärztlicher und versorgungsärztlicher Prüfung nicht mehr dem schädigenden Ereignis, sondern anderen Ursachen zuzuordnen. Der Kläger habe ab dem 9. Dezember 2004 bis zur Abheilung innerhalb von sechs Monaten einen Anspruch auf Heilbehandlung für die Anpassungsstörung. Darüber hinaus werde der Antrag auf Gewährung von Beschädigtenversorgung nach dem OEG abgelehnt. Die Leistung werde gemäß § 65 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) unter dem Vorbehalt der Anerkennung des Anspruchs durch den zuständigen Unfallversicherungsträger gewährt. Hiergegen legte der Kläger Widerspruch ein. Im Einverständnis mit dem Kläger ruhte das Verfahren mit Blick auf das Verfahren gegen die Unfallversicherung vor dem Sozialgericht Berlin. In diesem Verfahren hat das Sozialgericht durch Urteil vom 4. März 2014 die Klage gegen den Unfallversicherungsträger abgewiesen, nachdem es ein nervenfachärztliches Gutachten bei dem Arzt für Neurologie und Psychiatrie Dr. M vom 21. Januar 2011 (Diagnosen: bipolare affektive Störung, gegenwärtig schwere depressive Episode ohne psychotische Symptome; keine Schädigungsfolge) und ein neurologisch-psychiatrisches Gutachten der Psychiaterin Dr. B vom 28. August 2013 (Diagnosen: rezidivierende depressive Störung (als depressive Symptomatik mit dem Grad der MdE von 30 v. H. bewertet), Panikattacken (als Angstattacken mit dem Grad der MdE von 20 v. H. bewertet), posttraumatische Belastungsstörung (Grad der MdE 30 v. H.), andauernde Persönlichkeitsänderung nach Extrembelastung; Ereignis vom 9. Dezember 2004 habe zu gravierender Verschlimmerung eines vorbestehenden Leidens geführt; Gesamt-Grad der MdE 40 v. H.) eingeholt. Das hiergegen anhängige Berufungsverfahren ist am 23. September 2016 durch einen Vergleich beendet worden, mit dem sich die beklagte Unfallversicherung verpflichtet hat, unter Abänderung ihres Bescheides das Ereignis vom 9. Dezember 2004 als Arbeitsunfall festzustellen mit der Folge "Anpassungsstörung" und dem Kläger Verletztengeld unter Anrechnung des gezahlten Krankengeldes bis einschließlich August 2005 zu gewähren.

Anschließend wies der Beklagte den Widerspruch gegen seinen Bescheid vom 10. April 2008 durch Widerspruchsbescheid vom 2. Februar 2017 zurück und führte zur Begründung unter anderem aus, dass die getroffene Feststellung, wonach der Kläger am 9. Dezember 2004 Opfer im Sinne von [§ 1 OEG](#) geworden sei, obwohl das Tatbestandsmerkmal "tätlicher Angriff" nicht erfüllt gewesen sei, rechtswidrig sei, wegen Fristablaufes aber nicht mehr zurückgenommen werden könne. Ungeachtet dessen könne der Kläger aus dieser rechtswidrigen Feststellung keine weitergehenden Rechte ableiten, weil auch nach nochmaliger Prüfung nach Abschluss des Streitverfahrens gegen die Unfallkasse eine auf die damalige Bedrohung zurückzuführende gesundheitliche Schädigung nicht mehr vorliege. Durch das Ereignis habe sich eine Anpassungsstörung als kurzfristige reaktive Störung entwickelt, die zu einer am 23. Juni 2005 endenden Arbeitsunfähigkeit geführt habe. Schädigungsunabhängig habe sich eine schwere psychische Störung entwickelt, bei der anderen lebensgeschichtliche und in der Persönlichkeit des Klägers angelegte Faktoren als wesentliche Ursache gelten müssten.

Hiergegen hat der Klager am 20. Februar 2017 Klage erhoben.

Nach Anhangung der Beteiligten hat das Sozialgericht die auf Feststellung einer posttraumatischen Belastungsstorung als Schadigung und auf die Gewahrung von Leistungen nach dem Grad eine MdE von mindestens 30 v. H. gerichtete Klage durch Gerichtsbescheid vom 11. April 2019 abgewiesen und zur Begrandung ausgefahrt, hier liege bereits kein tatlicher Angriff im Sinne des [ 1 Abs. 1 OEG](#) vor. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG, Urteil vom 16. Dezember 2014 – [B 9 V 1/13 R](#) –), der sich das Gericht anschliee, setze ein tatlicher Angriff im Sinne des OEG eine unmittelbar auf den Korper eines anderen zielende, gewaltsame physische Einwirkung voraus. Die bloe Drohung mit einer wenn auch erheblichen Gewaltanwendung oder Schadigung reiche damit fur einen tatlichen Angriff nicht aus. Eine Bindung des Gerichts an die im Bescheid vom 10. April 2008 getroffene Feststellung bestehe nicht.

Gegen den ihm am 11. April 2019 zugestellten Gerichtsbescheid hat der Klager am 8. Mai 2019 Berufung eingelegt.

Er meint, zu Unrecht habe sich das Sozialgericht auf die Entscheidung des BSG vom 16. Dezember 2014 berufen. Denn hier habe der Beklagte das schadigende Ereignis vom 9. Dezember 2004 als Einwirkung im Sinne des [ 1 OEG](#) anerkannt. Dieser Bescheid sei bestandskraftig und rechtswirksam und konne dementsprechend durch geanderte Rechtsprechung auch nicht zuruckgenommen werden. Ausgehend von der verbalen Einwirkung auf den Klager seien die gesundheitlichen Einschrankungen zu ermitteln. In diesem Zusammenhang sei auf ein neurologisch-psychiatrisches Gutachten von Dr. B hinzuweisen, das im Verfahren gegen die Unfallkasse erstellt worden sei. Nach diesem Gutachten bestehe eine Kausalitat zwischen der damaligen Schadigung und den jetzt bestehenden gesundheitlichen Beeintrachtigungen. Die verbalen Anschuldigungen und uerungen seien durchaus in der Lage gewesen, eine posttraumatische Belastungsstorung hervorzurufen. Der Klager habe sich derart bedroht gefahlt, dass er um sein Leben habe furchten mussen.

Der Senat hat nach Anhangung der Beteiligten durch Beschluss vom 2. Oktober 2019 den Rechtsstreit gema [ 153 Abs. 5](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) dem Berichterstatter bertragen.

Der Klager beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 11. April 2019 aufzuheben und den Beklagten unter entsprechender nderung seines Bescheides vom 10. April 2008 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2. Februar 2017 zu verurteilen, bei dem Klager als Schadigungsfolge aufgrund des Ereignisses vom 9. Dezember 2004 eine posttraumatische Belastungsstorung im Sinne des [ 1 OEG](#) anzuerkennen und dem Klager eine Rente nach dem Grad der MdE/Grad der Schadigungsfolgen von mindestens 30 (v. H.) zu gewahren.

Der Beklagte beantragt schriftlich,

die Berufung zurückzuweisen.

Er hält seine angefochtene Entscheidung für rechtmäßig.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und den Inhalt der den Kläger betreffenden Verwaltungsakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Trotz Ausbleibens eines Vertreters des Beklagten im Termin zur mündlichen Verhandlung hat der Senat verhandelt und entschieden können, weil der Beklagte zum Termin ordnungsgemäß geladen und in der Terminsmitteilung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist.

Die zulässige Berufung ist unbegründet. Der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts ist zutreffend. Die zulässige Klage ist nicht begründet. Der Bescheid vom 10. April 2008 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2. Februar 2017 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten. Eine Beschädigtenrente nach dem OEG steht ihm aufgrund des Vorfalles vom 9. Dezember 2004 nicht zu.

Hinsichtlich des genauen Hergangs der Vorfälle vom 9. Dezember 2004 legt der Senat die sich aus den zeitnahen und im Tatbestand wiedergegebenen Darstellungen des Klägers gegenüber der Polizei zugrunde. Danach ist es zu keiner körperlichen Gewaltanwendung gekommen. Soweit er rund achteinhalb Jahre später gegenüber der Sachverständigen Dr. B erklärt hat, die Jugendlichen hätten versucht, ihn aus dem Klassenzimmer zu zerren, steht diese Beschreibung in deutlichem Widerspruch zu den strafrechtlichen Ermittlungen und zu den zeitnahen Angaben des Klägers, etwa auch zu seinen Angaben gegenüber der von der Unfallkasse beauftragten Gutachterin K im Sommer 2005, wonach es ausdrücklich "zu keiner Gewaltanwendung gekommen" sei (vgl. auch den Arztbrief des J Krankenhauses vom 3. August 2005: Kläger wurde zwar bedroht, "nicht aber körperlich attackiert").

Die Vorfälle vom 9. Dezember 2004 begründen keinen vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriff im Sinne des [§ 1 Abs. 1 Satz 1 OEG](#). Dies gilt ohne weiteres, soweit der Kläger verbal bedroht worden ist. Denn die bloße Drohung mit einer, wenn auch erheblichen Gewaltanwendung oder Schädigung für einen tätlichen Angriff reicht nicht aus. Denn dieser Umstand allein stellt über die psychische Wirkung hinaus noch keinen tatsächlichen physischen "Angriff" dar, der aber notwendig ist, um von einem tätlichen Angriff ausgehen zu können (vgl. BSG, Urteil vom 16. Dezember 2014 – [B 9 V 1/13 R](#) – juris). Ein tätlicher körperlicher Angriff hat vorliegend nicht tatsächlich begonnen. Für den Fall eines bewaffneten Täters hat das BSG in seiner Entscheidung vom 16. Dezember 2014 insoweit ausgeführt, der tätliche Angriff in Gestalt der körperlichen Einwirkung auf den Körper eines anderen beginne erst mit dem Abfeuern des Schusses oder dem Aufsetzen der Waffe auf den Körper des Opfers.

An einer entsprechenden körperlichen Einwirkung auf den Körper des Klägers durch die Täter fehlt es hier. Das BSG hat somit wohl auch seine Rechtsprechung aufgegeben, nach der ein tätlicher Angriff im Sinne des [Â§ 1 Abs. 1 OEG](#) bereits vorlag, wenn der Täter ein gewaltsames Einwirken auf den Körper des Opfers erst angedroht, aber schon mit der gewaltsamen Beseitigung von Hindernissen für die Verwirklichung der Drohung begonnen hatte, so dass auch ein objektiver Dritter mit der unmittelbar bevorstehenden Täufung oder ernstlichen Verletzung des Opfers rechnen würde (BSG, Urteil vom 10. September 1997 â [9 RVg 1/96](#) â juris). In dieser Entscheidung hatte das BSG noch ausgeführt, wenn dem objektiven Dritten Drohung(en) und ein Angriff auf das Hindernis als ein nur kurzzeitiges Durchgangsstadium für einen unmittelbar nachfolgenden Angriff auf die Person des Bedrohten habe erscheinen müssen, sei das Merkmal des "tätlichen Angriffs" gegeben. Das gelte jedenfalls dann, wenn der Dritte mit der bevorstehenden Täufung oder ernstlichen Verletzung des Opfers rechnen würde. Selbst wenn man diese Rechtsprechung vorliegend zugrunde legen wollte, was aber nach der Entscheidung des BSG vom 16. Dezember 2014 wohl nicht mehr möglich sein dürfte, würde es vorliegend an der vom BSG geforderten Bedrohungslage fehlen. Das Klopfen an die Tür diene aus der Sicht eines objektiven Dritten offenkundig dazu, auf sich aufmerksam zu machen, den Kläger zum Herauskommen zu bewegen und der Einschüchterung des Klägers, nicht aber der Beseitigung des Hindernisses "Tür", um unmittelbar nachfolgend angreifen zu können. Eine bevorstehende Täufung oder ernstliche Verletzung stand zudem nicht in Rede.

Begründen die Vorfälle vom 9. Dezember 2004 demnach keinen vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriff, so ergibt sich hier nichts anderes daraus, dass der Beklagte in dem angefochtenen Bescheid tatsächlich von einem solchen Angriff im Sinne des [Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 OEG](#) ausgegangen ist. Bei den Ausführungen in diesem Bescheid, die Anpassungsstörung sei hervorgerufen durch schädigende Einwirkungen im Sinne des [Â§ 1 OEG](#), handelt es sich bezogen auf das Vorliegen eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs nur um ein unselbständiges Begründungselement, das nicht der Bestandskraft fähig ist (vgl. BSG, Urteil vom 11. März 1998 â [B 9 VG 3/96 R](#) â juris). Diese Rechtsprechung entspricht im übrigen derjenigen, wonach ein Klagebegehren nicht in zulässiger Weise auf die isolierte Feststellung beschränkt werden kann, der Kläger sei Opfer eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs im Sinne des [Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 OEG](#) geworden (vgl. BSG, Urteil vom 16. Dezember 2014 â [B 9 V 1/13 R](#) â juris).

Kein Rentenanspruch ergibt sich aus der bestandskräftigen Feststellung der Schädigungsfolge "Anpassungsstörung". Allerdings sind bei der Beurteilung des Grades der MdE/des Grades der Schädigungsfolgen (GdS) die von dem Versorgungsträger als Schädigungsfolgen bestandskräftig anerkannten Gesundheitsstörungen zu berücksichtigen; an diese rechtlich selbständigen Feststellungen (vgl. BSG, Urteil vom 15. Dezember 1999 â [B 9 VS 2/98 R](#) â juris) ist der Beklagte ebenso gebunden wie der Senat; auf deren Rechtmäßigkeit kommt es insoweit nicht an (vgl. dazu u. a. BSG, Urteile vom 29. August 1990 â [9a/9 RV 32/88](#) â und vom 15. Dezember 1999 â [B 9 V 26/98 R](#) â; jeweils

juris).

Der Beklagte wollte in dem Bescheid zum Ausdruck bringen, die Anpassungsst rzung habe nur f r einen Zeitraum bis zu sechs Monaten bestanden und sei daher nach [  30 Abs. 1 Satz 3 BVG](#) f r einen Rentenanspruch irrelevant. Ob ihm diese zeitliche Begrenzung gelungen ist und sie vor dem Hintergrund  berzeugt, dass die Gutachterin S in dem dem Bescheid zugrunde liegenden Gutachten vom Bestehen einer Anpassungsst rzung bis August 2005 (und damit l nger als sechs Monate) ausgegangen ist, kann offen bleiben. Denn in der Gesamtschau aller vorliegenden medizinischen Unterlagen begr ndet die Anpassungsst rzung keinen rentenberechtigenden Grad der MdE/GdS. Soweit die Gutachterin S von dem Grad der MdE/GdS von 40 (v. H.) ausgegangen ist, steht dies im Widerspruch zu beiden im unfallversicherungsrechtlichen Klageverfahren eingeholten Sachverst ndigengutachten. Dr. M hat eine unfallreaktive Anpassungsst rzung als "unwahrscheinlich" erachtet, Dr. B diese Diagnose nicht erw hnt. Folgerichtig kann nach beiden Sachverst ndigengutachten bezogen auf eine nicht vorliegende Anpassungsst rzung auch kein Grad einer MdE/GdS von rentenberechtigendem Ausma  vorliegen. Der Senat folgt den ausf hrlichen Gutachten nach eigener Pr fung im Wege der freien Beweisw rdigung ([  128 Abs. 1 SGG](#)).

Auf die Problematik, dass ein etwaiger   allenfalls kurzfristiger   Rentenanspruch im Hinblick auf die Gew hrung von Versorgungskrankengeld nach dem Unfallversicherungsrecht nach [  65 BVG](#) m glichlicherweise ruhen w rde, muss der Senat demnach nicht eingehen. Daher spielt es auch keine Rolle, dass hier das Versorgungskrankengeld laut Vergleich vor dem Landessozialgericht unter Anrechnung des wegen [  11 Abs. 5 Satz 1](#) des f nften Buches Sozialgesetzbuch rechtswidrig gew hrten Krankengeldes gew hrt worden ist, was m glichlicherweise aufgrund der gesetzlich eigentlich nicht vorgesehenen Verk rzung des Versorgungskrankengeldes in gewisser Weise zu einer Umgehung der Ruhensvorschrift des [  65 BVG](#) gef hrt haben k nnte.

K nnen Sch digungsfolgen schon wegen des Fehlens einer Tat im Sinne des [  1 Abs. 1 Satz 1 OEG](#) nicht festgestellt werden (mit Ausnahme der bescheidm sig anerkannten Anpassungsst rzung, die aber mit keinem rentenberechtigenden Grad einer MdE/GdS bewertet werden kann), sei hier nur der Vollst ndigkeit halber angemerkt, dass die ausdr cklich begehrte Feststellung einer posttraumatischen Belastungsst rzung ohnehin schon deshalb nicht in Betracht kommt, weil das so genannte A-Kriterium nicht vorliegt. Nach dem ICD-10 erfordert das A-Kriterium einer posttraumatischen Belastungsst rzung eine verz rgerte oder protrahierte Reaktion auf ein belastendes Ereignis oder eine Situation k rzerer oder l ngerer Dauer, mit au ergew hnlicher Bedrohung oder katastrophenartigem Ausma , die bei fast jedem eine tiefe Verzweiflung hervorrufen w rde. Hierzu geh ren beispielsweise durch Naturereignisse oder von Menschen verursachte Katastrophen, Kampfhandlungen, schwere Unf lle oder Zeuge eines gewaltsamen Todes anderer oder selbst Opfer von Folterung, Terrorismus, Vergewaltigung oder anderen Verbrechen zu sein (vgl. AWMF-Leitlinie Nr. 051/029 zur Begutachtung psychischer und psychosomatischer Erkrankungen, Seite 104). Dass der hier in Rede stehende

Vorfall weit von einem solchen Ereignis entfernt ist, bedarf keiner Erörterung. Etwas anderes ergibt sich auch nicht, wenn man statt allein der Definition des ICD-10 zusätzlich Kriterien des DSM IV TR (Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders) einbeziehen wollte, wie dies der Sachverständigenbeirat Versorgungsmedizin beim BMAS in seinem Beschluss vom 6./7. November 2008 zur posttraumatischen Belastungsstörung getan hat (Rundschreiben vom 2. Dezember 2008 – IV c 3 – 46052 – 2/60). Nach diesen Kriterien muss die betroffene Person Opfer oder Zeuge eines oder mehrerer traumatischer Ereignisse gewesen sein, die tatsächlichen oder drohenden Tod oder ernsthafte Verletzung oder eine Gefahr der körperlichen Unversehrtheit der eigenen Person oder anderer Personen beinhalteten, und die Reaktion des/der Betroffenen muss intensive Furcht, Hilflosigkeit oder Entsetzen umfassen. Trotz der dem Wortlaut nach geringeren Anforderungen wird im genannten Rundschreiben das Erfordernis als schwerwiegendes Trauma umschrieben (vgl. Urteil des Senats vom 19. September 2019 – L 11 VG 4/12 – n. v.). Ein solches steht vorliegend aber objektiv nicht in Rede, wenn es auch subjektiv so vom Kläger empfunden worden sein mag.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Die Revision war nicht zuzulassen, weil ein Grund hierfür gemäß [Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGG](#) nicht vorliegt.

Erstellt am: 30.12.2019

Zuletzt verändert am: 22.12.2024